

Gesetz

vom

über das freiburgische Bürgerrecht (BRG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 38 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;
gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
gestützt auf Artikel 69 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Kantons-, des Gemeinde- und des Ortsbürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren.

Art. 2 Arten des Erwerbs und Verlusts der Bürgerrechte

Erwerb und Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts erfolgen je nach Fall:

- a) von Gesetzes wegen, in Anwendung der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz);
- b) durch Entscheid der Bundesbehörde;
- c) durch Entscheid der Kantonsbehörde;
- d) durch Entscheid der Gemeindebehörde.

Art. 3 Begriffe

¹ Als ausländische Person der zweiten Generation gilt, wer eingewanderte ausländische Eltern hat und in der Schweiz geboren ist oder in die Schweiz eingereist ist und hier den grössten Teil seiner obligatorischen Schulzeit verbracht hat.

² Als ausländische Person der dritten Generation gilt, wer die vom Bundesrecht aufgestellten Bedingungen erfüllt.

³ Das freiburgische Bürgerrecht umfasst das Kantons- und das Gemeindebürgerecht sowie das Ortsbürgerecht in Gemeinden mit Bürgergütern.

2. KAPITEL

Erwerb des freiburgischen Bürgerrechts

1. ABSCHNITT

Erwerb von Gesetzes wegen

Art. 4 Grundsatz

Der Erwerb des Bürgerrechts von Gesetzes wegen untersteht unter Vorbehalt von Artikel 6 dem Bürgerrechtsgesetz und dem Zivilgesetzbuch.

Art. 5 Nicht mit dem Vater verheiratete Mutter

¹ Ein Kind, dessen Mutter in einer freiburgischen Gemeinde heimatberechtigt und nicht mit dem Vater verheiratet ist, erwirbt das freiburgische Bürgerrecht seiner Mutter.

² Ist sein Vater Schweizer und erwirbt es dessen Bürgerrecht, so verliert es das Bürgerrecht seiner Mutter.

³ Entscheide über die Änderung des Bürgerrechts im Zusammenhang mit einer Änderung des Familiennamens werden nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege getroffen. Für den Entscheid zuständig ist das für die institutionellen Angelegenheiten, die Einbürgerungen und das Zivilstandswesen zuständige Amt (das Amt).

Art. 6 Findelkind

¹ Das im Kanton gefundene Kind unbekannter Abstammung erwirbt neben dem Kantonsbürgerrecht das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es aufgefunden wurde.

² Der Staatsrat stellt das freiburgische Bürgerrecht gestützt auf den Bericht der für die Einbürgerungen zuständigen Direktion (die Direktion) fest.

2. ABSCHNITT

Erwerb durch Entscheid der Kantonsbehörden

A. Freiburgisches Bürgerrecht

Art. 7 Einbürgerung von Personen ausländischer Nationalität

- a) Bedingungen für die Erteilung des freiburgischen Bürgerrechts

Das freiburgische Bürgerrecht kann einer ausländischen Person gewährt werden, wenn:

- a) sie die formellen und materiellen Bedingungen des Bundesrechts erfüllt;
- b) sie die in Artikel 9 vorgesehenen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
- c) ihr eine Gemeinde des Kantons das Gemeindebürgerrecht gewährt;
- d) sie ihre öffentlichen Pflichten erfüllt oder sich bereit erklärt, diese zu erfüllen;
- e) sie während der letzten 5 Jahre vor der Einreichung des Gesuchs nicht aufgrund eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurde;
- f) ihre finanzielle, administrative, berufliche und persönliche Situation eindeutig bestimmt ist;
- g) sie einen guten Ruf geniesst;
- h) sie alle Integrationskriterien erfüllt.

Art. 8 b) Integrationskriterien

¹ Das freiburgische Bürgerrecht kann der Bewerberin oder dem Bewerber gewährt werden, wenn sie oder er sich in die schweizerischen und freiburgischen Verhältnisse integriert hat.

² Die Integrationskriterien umfassen alle der folgenden Elemente:

- a) die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben;
- b) die Beachtung der für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft elementaren Verhaltensregeln;

-
- c) die Respektierung der grundlegenden verfassungsmässigen Prinzipien und die Beachtung der schweizerischen Lebensgewohnheiten;
 - d) die Fähigkeit, sich in einer der im Kanton gesprochenen Amtssprachen in Wort und Schrift ausdrücken zu können, gemäss den im Bundesrecht festgelegten Kriterien;
 - e) angemessene Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens.

³ Die Integrationskriterien gelten auch für den Ehegatten und die Kinder der Bewerberinnen und Bewerber, sofern ihnen deren schlechte Integration namentlich aufgrund fehlender Förderung und Unterstützung zuzuschreiben ist oder wenn sie deren Integration in irgendeiner Weise verhindern.

⁴ Ledige Personen, die seit 3 Jahren in einer mit der Ehe vergleichbaren Gemeinschaft leben, werden im Rahmen dieses Gesetzes als verheiratet betrachtet.

⁵ Bei der Auslegung der Integrationskriterien berücksichtigen die zuständigen Behörden die persönlichen Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber.

Art. 9 c) Anforderungen an den Wohnsitz

¹ Die Bewerberinnen und Bewerber müssen während mindestens drei Jahren im Kanton wohnhaft gewesen sein, wovon zwei Jahre in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs.

² Eine ausländische Person der zweiten Generation muss insgesamt zwei Jahre, wovon ein Jahr in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuchs, im Kanton oder in einem der im Ausführungsreglement aufgeführten Kantone wohnhaft gewesen sein.

³ Während des Verfahrens muss die Bewerberin oder der Bewerber grundsätzlich im Kanton wohnen; ausländische Personen der zweiten Generation müssen in der Schweiz wohnen.

⁴ Die Gemeinden dürfen die Anforderungen an den Wohnsitz auf dem Gemeindegebiet nicht auf mehr als 3 Jahre festlegen.

⁵ Wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen, können die Anforderungen an die Wohnsitzdauer in den Jahren vor der Einreichung des Gesuchs gemildert oder aufgehoben werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss jedoch die Anforderungen an die gesamte Aufenthaltsdauer erfüllen.

Art. 10 d) Gegenseitigkeitsvereinbarungen in Bezug auf die Anforderungen an den Wohnsitz

¹ Der Staatsrat kann, durch seine für die Einbürgerungen zuständige Direktion, in Bezug auf die Anforderungen an den Wohnsitz interkantonale Gegenseitigkeitsvereinbarungen abschliessen.

² Die Gemeinden des Kantons können in Anwendung der Gesetzgebung über die Gemeinden ebenfalls solche Vereinbarungen abschliessen.

Art. 11 Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Schweizerinnen und Schweizer können um die Aufnahme in das freiburgische Bürgerrecht ersuchen, wenn sie die Bedingungen von Artikel 7 Bst. b–g erfüllen.

Art. 12 Ablauf des Verfahrens

a) Überprüfung der Angaben über den Zivilstand

¹ Vor der Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs überprüft das Amt die Zivilstandsangaben der betroffenen Person. Gegebenenfalls können die vorgelegten Unterlagen einem Verfahren zur Überprüfung der Echtheit unterzogen werden.

² Die Registrierung in der Zivilstandsdatenbank (Infostar) kann erst erfolgen, nachdem die Zivilstandsangaben kontrolliert worden sind.

Art. 13 b) Einreichung des Gesuchs

Die Person, die eingebürgert werden möchte, reicht das Gesuch auf dem Formular für die Einbürgerungsbewilligung beim Amt ein; dem Gesuch sind die im Ausführungsreglement aufgeführten Unterlagen beizulegen.

Art. 14 Minderjährige Kinder

¹ Die minderjährigen Kinder werden grundsätzlich in das Einbürgerungsgesuch ihrer Eltern einbezogen.

² Bei Kindern unter 16 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht über die elterliche Sorge verfügt. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich.

³ Kinder über 16 Jahren sind in das Einbürgerungsgesuch einbezogen, sofern sie dem schriftlich zustimmen.

⁴ Kinder über 14 Jahren können allein ein Einbürgerungsgesuch stellen; bis 16 Jahre ist jedoch die Zustimmung der Inhaberin und des Inhabers der elterlichen Sorge erforderlich.

Art. 15 d) Erhebung

¹ Nach der Registrierung der Bewerberin oder des Bewerbers in Infostar holt das Amt sachdienliche Auskünfte ein, um festzustellen, ob die Bedingungen für die Erteilung des freiburgischen Bürgerrechts erfüllt sind (Erhebungsbericht).

² Das Amt stellt in Anwendung von Artikel 45 und folgende des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege den Sachverhalt fest. Es kann ausserdem Zeuginnen und Zeugen befragen.

³ Die Erhebung über die Situation der Bewerberin oder des Bewerbers umfasst namentlich die folgenden Punkte:

- a) die persönliche, soziale, berufliche und familiäre Situation;
- b) die schulische Situation;
- c) Vorstrafen und Polizeidaten;
- d) die Erfüllung der öffentlichen Pflichten;
- e) die Respektierung der schweizerischen Lebensgewohnheiten;
- f) die angemessenen Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens;
- g) die Sprachkenntnisse.

Art. 16 Nichteintreten

¹ Das Amt kann einen Nichteintretentscheid erlassen, wenn die Bedingungen für die Erteilung des freiburgischen Bürgerrechts offensichtlich nicht erfüllt sind.

² Der Nichteintretentscheid kann ab dem Einreichen des Gesuchs bis spätestens vor der Weiterleitung des Dossiers an die Gemeindebehörde erlassen werden.

Art. 17 Entscheid der Gemeinde

Wird darauf eingetreten, leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an die Gemeindebehörde weiter.

Art. 18 Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

¹ Wurde das Gemeindebürgerrecht erteilt, so leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an die Bundesbehörde weiter.

² Das Amt übermittelt das Dossier zusammen mit seiner Stellungnahme.

Art. 19 Ordentliches Verfahren

a) Prüfung durch den Staatsrat

¹ Wurde der Bewerberin oder dem Bewerber das Gemeindebürgerecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt, so wird das Dossier an den Staatsrat weitergeleitet.

² Der Staatsrat leitet das Dossier in Form eines Dekretsentwurfs an den Grossen Rat weiter. Jedes Dossier wird mit einem Antrag auf Erteilung oder gegebenenfalls einem Antrag auf Ablehnung der Einbürgerung unterbreitet.

Art. 20 b) Einbürgerung von Personen der ersten Generation

¹ Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates prüft das Dossier vorgängig und hört die Bewerberin oder den Bewerber grundsätzlich an. Sie verfasst Anträge zuhanden des Grossen Rates.

² Der Grosse Rat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerechts und des Schweizer Bürgerrechts.

³ Eine geheime Beratung kann gemäss den Bedingungen nach der Gesetzgebung über den Grossen Rat verlangt werden. Gegebenenfalls wird ein Protokoll der Beratungen erstellt und dem Sitzungsjournal beigelegt, welches das Sekretariat des Grossen Rates für die geheime Sitzung separat führt.

Art. 21 c) Veröffentlichung des Dekrets

¹ Das Einbürgerungsdekret des Grossen Rates wird im Amtsblatt veröffentlicht. Es wird nicht elektronisch veröffentlicht.

² Im Übrigen gelten die Regeln über die Veröffentlichung der Erlasse.

Art. 22 Vereinfachtes Verfahren

a) für ausländische Personen der zweiten Generation

Bei ausländischen Personen der zweiten Generation kommt, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen, das ordentliche Verfahren zur Anwendung:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber wird grundsätzlich nicht von der Einbürgerungskommission des Grossen Rates befragt. Diese kann jedoch entscheiden, die Bewerberin oder den Bewerber trotzdem zu befragen.
- b) Der Staatsrat entscheidet über die Einbürgerung;

-
- c) Der Einbürgerungsentscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er wird nicht elektronisch veröffentlicht. Im Übrigen gelten die Regeln über die Veröffentlichung der Erlasse.

Art. 23 b) für Schweizerinnen und Schweizer

Bei Schweizerinnen und Schweizern kommt, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen, das ordentliche Verfahren zur Anwendung:

- a) Die Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ist nicht erforderlich.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber wird grundsätzlich nicht von der Einbürgerungskommission des Grossen Rates befragt. Diese kann jedoch entscheiden, die Bewerberin oder den Bewerber trotzdem zu befragen.
- c) Das Amt kann auf den Erhebungsbericht verzichten.
- d) Der Staatsrat entscheidet über die Einbürgerung;
- e) Der Einbürgerungsentscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er wird nicht elektronisch veröffentlicht. Im Übrigen gelten die Regeln über die Veröffentlichung der Erlasse.

Art. 24 Datum der Einbürgerung

Der Erwerb des freiburgischen Bürgerrechts, bzw. des Schweizer Bürgerrechts, wird mit der Verabschiedung des Einbürgerungsdecrets durch den Grossen Rat oder des Einbürgerungsentscheids des Staatsrats rechtskräftig.

Art. 25 Einbürgerungsdokument

Der Staatsrat stellt der neuen Bürgerin oder dem neuen Bürger ein Einbürgerungsdokument aus, das ihr oder ihm grundsätzlich am offiziellen Empfang übergeben wird.

Art. 26 Offizieller Empfang

¹ Nach Erteilung des Bürgerrechts lädt das Amt die neuen Bürgerinnen und Bürger zu einem offiziellen Empfang. Die Personen, die das schweizerische Bürgerrecht durch Entscheid der Bundesbehörde erworben haben, können dazu eingeladen werden.

² Die neue Bürgerin oder der neue Bürger wird aufgefordert, sich vor dem Staatsrat oder seinem Vertreter mit folgenden Worten zu verpflichten:

Ich verpflichte mich, der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung treu zu sein; ich verpflichte mich als loyale/-r und treue/-r Schweizer/-in die Gesetze, die Freiheiten und die

Unabhängigkeit meines neuen Heimatlandes zu achten und mich für sie einzusetzen und meiner neuen Heimat würdig zu dienen.

³ Der Staatsrat legt die Einzelheiten des offiziellen Empfangs fest.

Art. 27 Gebühren

- ¹ Der Staat und die Gemeinden können eine Verwaltungsgebühr erheben.
- ² Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeföhrten Verfahrensschritte geschuldet.

Art. 28 Zahlungsfristen

- ¹ Die Verwaltungsgebühr muss dem Amt vor Beginn der Session des Grossen Rates entrichtet werden oder bevor der Entwurf des Einbürgerungentscheids an den Staatsrat überwiesen wird.
- ² Werden die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet, so wird das Einbürgerungsgesuch von der Tagesordnung des Grossen Rates oder des Staatsrats gestrichen.
- ³ Das Amt kann auf schriftliches und begründetes Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers eine Ausnahme bewilligen.

A. Wiedereinbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Art. 29 Bedingungen

Schweizerinnen und Schweizer, die ihr freiburgisches Bürgerrecht infolge Heirat oder aus anderen Gründen aufgegeben haben, können jederzeit wieder in ihr früheres Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an das Amt richten.

Art. 30 Zuständige Behörde

Über die Wiederaufnahme in das freiburgische Bürgerrecht entscheidet der Staatsrat.

Art. 31 Minderjährige Kinder

- ¹ Die Wiedereinbürgerung erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers, sofern sie ihrer elterlichen Gewalt unterstehen und vorher das freiburgische Bürgerrecht besessen. Ab 16 Jahren ist ihre schriftliche Zustimmung erforderlich.
- ² Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht

über die elterliche Sorge verfügt; bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist die Zustimmung des anderen Elternteils ebenfalls erforderlich.

³ Im Übrigen gilt Artikel 14 sinngemäss.

Art. 32 Gebühren

Der Wiedereinbürgerungsentscheid unterliegt einer Gebühr.

3. ABSCHNITT

Erwerb durch Beschluss der Bundesbehörde

Art. 33

¹ Über die Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizerinnen und Schweizern und die erleichterte Einbürgerung entscheidet die Bundesbehörde.

² Das Amt kann:

- a) der Bundesbehörde seine Stellungnahme nach den Artikeln 25 und 29 des Bürgerrechtsgesetzes abgeben;
- b) gegen in Anwendung des Bundesrechts gefällte Entscheide über Wiedereinbürgerungen oder erleichterte Einbürgerungen Beschwerde ergreifen.

3. KAPITEL

Verlust des freiburgischen Bürgerrechts

1. ABSCHNITT

Verlust von Gesetzes wegen

Art. 34 Gemäss Bundesrecht

Der familienrechtlich begründete Verlust des freiburgischen Bürgerrechts wird durch das Bürgerrechtsgesetz und das Schweizerische Zivilgesetzbuch geregelt.

Art. 35 Gemäss kantonalem Recht

¹ Freiburgerinnen und Freiburger, die das Bürgerrecht eines anderen Kantons erwerben, behalten ihr freiburgisches Bürgerrecht, wenn sie nicht vor ihrer Einbürgerung eine Verzichtserklärung unterzeichnet haben.

² Das Amt nimmt vom Verzicht auf das freiburgische Bürgerrecht Kenntnis und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

2. ABSCHNITT

Verlust durch behördlichen Beschluss

A. Entlassung

Art. 36 Schweizer Bürgerrecht

¹ Die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht, die mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht verbunden ist, wird im Bürgerrechtsgesetz geregelt.

² Der Staatsrat entscheidet über die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht und dem Schweizer Bürgerrecht.

Art. 37 Freiburgisches Bürgerrecht

¹ Freiburgerinnen und Freiburger, die über ein weiteres Kantonsbürgerrecht verfügen, können um die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht ersuchen.

² Für Minderjährige gilt Artikel 14 sinngemäss.

Art. 38 Verfahren

¹ Die Verzichtserklärung muss an das Amt geschickt werden, das die Zivilstandsangaben überprüft.

² Der Staatsrat stellt der Bewerberin oder dem Bewerber das Dokument über die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht aus, in dem alle aus dem Bürgerrecht entlassenen Personen aufgeführt sind.

³ Es kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

Art. 39 Rechtskraft

Die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht wird mit der Eröffnung des Entlassungsdokumentes rechtskräftig.

B. Aufhebung und Entzug

Art. 40

¹ Der Verlust des freiburgischen Bürgerrechts auf Grund der Nichtigerklärung oder des Entzugs des Schweizer Bürgerrechts wird durch das Bürgerrechtsgesetz geregelt.

² Der Grosse Rat ist nach Artikel 36 des Bürgerrechtsgesetzes die zuständige Behörde für die Nichtigerklärung der ordentlichen Einbürgerung. Der Staatsrat ist zuständig, wenn die ordentliche Einbürgerung durch einen Entscheid von ihm bewilligt wurde.

4. KAPITEL

Gemeindebürgerrecht

1. ABSCHNITT

Erwerb

A. Erwerb durch Personen ohne freiburgisches Bürgerrecht

Art. 41 Bedingungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Die Artikel 7–10 gelten sinngemäss.

Art. 42 Zuständige Behörde

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

² Ablehnende Entscheide müssen begründet werden.

³ Der Staatsrat regelt die Behandlung des Gesuchs und die Begründung des Entscheids.

Art. 43 Anhörung durch eine Einbürgerungskommission

¹ Jede Gemeinde setzt eine Einbürgerungskommission ein, deren Mitglieder von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt werden. Die Einbürgerungskommission muss aus 5 bis 11 Mitgliedern bestehen, wobei die Mitgliederzahl ungerade sein muss. Die Kommissionsmitglieder müssen in der Gemeinde wohnhafte Aktivbürger sein.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber von einer Einbürgerungskommission angehört wird, damit sie sich von ihrer oder seiner Integration überzeugen kann. Sie kann darauf verzichten, Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ein Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts stellen, anzuhören.

³ Die Einbürgerungskommission arbeitet zuhanden des Gemeinderats Anträge über die Annahme oder die Ablehnung einer Erteilung des Gemeindebürgerrechts aus.

B. Erwerb durch Personen mit freiburgischem Bürgerrecht

Art. 44 Grundsatz

¹ Bürgerinnen und Bürger einer freiburgischen Gemeinde können um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde des Kantons nachsuchen.

² Für Minderjährige gilt Artikel 14 sinngemäss.

Art. 45 Einreichung des Gesuchs und Entscheid

¹ Das begründete Gesuch ist an den Gemeinderat zu richten, der über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet.

² Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts wird mit der Erteilung durch die Gemeindebehörde rechtskräftig.

2. ABSCHNITT

Verlust

Art. 46 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

¹ Freiburgerinnen und Freiburger, die über mehrere Gemeindebürgerrechte verfügen, können um die Entlassung aus ihren Gemeindebürgerrechten ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehalten.

² Für Minderjährige gilt Artikel 14 sinngemäss.

Art. 47 Verfahren

¹ Die Verzichterklärung ist an das Amt zu richten, das die erforderlichen Abklärungen vornimmt und die Erklärung der Gemeindebehörde übermittelt

² Der Gemeinderat fällt einen Entscheid über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, in dem alle aus dem Bürgerrecht entlassenen Personen aufgeführt sind, und übermittelt ihn an das Amt.

³ Das Amt stellt den Entlassungsentscheid der aus dem Gemeindebürgerrecht entlassenen Person zu.

Art. 48 Unentgeltlichkeit

Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist unentgeltlich.

3. ABSCHNITT

Auswirkungen auf das Ortsbürgerrecht

Art. 49

In Gemeinden mit Bürgergütern schliesst die Erteilung des Gemeinebürgerrechts das Ortsbürgerrecht mit ein.

5. KAPITEL

Ehrenbürgerrecht des Kantons und der Gemeinde

Art. 50 Ehrenbürgerrecht des Kantons

¹ Der Grosse Rat kann einer Person ohne freiburgisches Bürgerrecht, die hervorragende Dienste geleistet hat oder sich durch aussergewöhnliche Verdienste hervorgetan hat, unentgeltlich und ehrenhalber das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts hat nur im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens die Wirkungen einer Einbürgerung. Andernfalls ist es persönlich, nicht übertragbar und wirkt sich nicht auf den Zivilstand aus.

Art. 51 Ehrenbürgerrecht der Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann einer auswärtigen Person, die hervorragende Dienste geleistet hat oder sich durch aussergewöhnliche Verdienste hervorgetan hat, unentgeltlich und ehrenhalber das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht wirkt sich nur dann auf den Zivilstand einer Person aus, wenn diese bereits in einer anderen freiburgischen Gemeinde heimatberechtigt ist.

³ Das einer Schweizerin, einem Schweizer oder einer ausländischen Person verliehene Ehrenbürgerrecht wirkt sich nur im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens auf den Zivilstand aus. Andernfalls ist es persönlich und nicht übertragbar.

⁴ Das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde wird von der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat verliehen.

6. KAPITEL

Feststellungsverfahren und Rechtsmittel

Art. 52 Feststellungsverfahren

¹ Die Direktion entscheidet, wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt (Art. 43 Bürgerrechtsgesetz).

² Sie entscheidet zudem, wenn fraglich ist, ob eine Person das freiburgische Bürgerrecht besitzt.

Art. 53 Verfahren und Rechtsmittel

¹ Vom Amt gefällte Nichteintretentsentscheide können direkt beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

² Die vom Gemeinderat gefällten ablehnenden Entscheide können beim Oberamtmann mit Beschwerde angefochten werden.

³ Die vom Grossen Rat oder vom Staatsrat gefällten ablehnenden Entscheide können beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

⁴ Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 54 Wartefrist

¹ Lehnt der Gemeinderat eine Einbürgerung ab, so muss ab Rechtskraft des Entscheids eine zweijährige Frist eingehalten werden, bevor ein neues Gesuch gestellt werden kann.

² Dasselbe gilt, wenn eine Einbürgerung vom Grossen Rat oder vom Staatsrat abgelehnt wurde.

7. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz ist auf die bei seinem Inkrafttreten hängigen Gesuche anwendbar, sofern die für die Erteilung des Gemeindebürgerechts zuständige Behörde noch nicht entschieden hat.

Art. 56 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG – SGF 114.1.1) wird aufgehoben.

Art. 57 Änderung bisherigen Rechts

Das Civilstandsgesetz vom 14. September 2004 (SGF 211.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 29b

- ¹ Das Amt ist die zuständige Behörde für die Einreichung einer Klage auf Ungültigerklärung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft wegen eines unbefristeten Ungültigkeitsgrundes. Es ist gegebenenfalls zur Beschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte in diesem Bereich berechtigt.
- ² Die Amtsträgerinnen und Amtsträger des Staates und der Gemeinden erstatten dem Amt Mitteilung, wenn ihnen in Ausübung ihres Amtes ein Fall von Eheungültigkeit wegen eines unbefristeten Ungültigkeitsgrundes zur Kenntnis gelangt.

Art. 58 Vollzug und Inkrafttreten

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.